



Veterinär Informations System

Teilprojekt EDV

Imkerbetriebe & Bienenstände

Fachkonzept

Version 1.1

Wien, Februar 2016

Autor(en)

VIS Team Statistik Österreich

Inhaltsverzeichnis

Zweck des Dokumentes.....	3
1 Rechtsgrundlagen.....	4
2 Meldepflichten für Imker.....	6
2.1 Meldeblock I.....	6
2.2 Meldeblock II.....	7
3 Imkerbetriebe & Standorte (Bienenstände).....	8
3.1 Betriebstypen.....	8
3.2 Standorte.....	8
3.3 Erhebungsbestände.....	9
4 Landesverbände, Ortsgruppen.....	10
4.1 Landesverbände.....	10
4.2 Ortsgruppen.....	10
4.3 Ortsgruppenschlüssel.....	10
4.4 Meldung der Altimker durch Ortsgruppen.....	11
5 Use Cases.....	12
5.1 Standort (Bienenstand).....	12
5.1.1 Standortliste.....	12
5.1.2 Anlage eines neuen Standortes.....	13
5.1.3 Bearbeitung eines Standortes.....	14
5.2 Erhebungsbestand.....	15
5.2.1 Liste der Bestandserhebungen.....	15
5.2.2 Anlage einer neuen Bestandserhebung.....	15
5.3 Beendigung der Bienenhaltung.....	16
5.4 Druckansicht.....	16
5.5 Anlage eines temporären Betriebs durch Ortsgruppen.....	17
5.6 Anlage ausländischer Imkerbetriebe (durch Veterinärbehörde).....	17
6 Benutzergruppen (Portalrollen).....	18
6.1 Imker (Portalrolle Meldepflichtiger).....	18
6.2 Ortsgruppe.....	18
7 Projektplan, Meilensteine.....	19
7.1 Organisation.....	19
7.1.1 Projektteam.....	19
7.1.2 Projektleitungsausschuss.....	19
7.2 Tasks.....	19
8 Anhänge.....	20
8.1 Excel für Ortsgruppen.....	20
8.2 VIS Registrierungsformular.....	21

Zweck des Dokumentes

Mit der letzten Novellierung der Tierkennzeichnungsverordnung (TKZVO-Novelle 2015, BGBl. II Nr. 193) wurden die Registrierung der Imker und die Wartung deren Bienenstände umfassend und neu geregelt.

Vorliegendes Dokument dient der Beschreibung der Funktionalitätserweiterungen im VIS, die auf Basis der geänderten Rechtsgrundlage erforderlich sind.

1 Rechtsgrundlagen

Die Erfassung von Imkern, Bienenständen und Bienenbeständen im VIS ist in der Änderung der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO-Novelle 2015, BGBl. II Nr. 193) geregelt:

§ 2 Abs. 1

5. Bienenstand: ist der Standort eines oder mehrerer Bienenstöcke – für die dauernde oder temporäre Aufstellung – oder von nicht mehr besiedelten Behältnissen (Beuten), die nach Ende der Besiedelung noch nicht ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurden;

6. Bienenstock: Behältnis (Beute), das von einem einzigen Bienenvolk besiedelt wird, das zur Species *Apis mellifera* der Gattung *Apis* aus der Familie der Apidae gehört;

16. Imker: Verfügungsberechtigter über einen Bienenstand;

§ 4 Abs. 3

(3) Die Tierhalter von Equiden, Kamelen, Farmwild, Kaninchen und Geflügel im Sinne dieser Verordnung sowie Bienen (Imker) haben Angaben gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 und 2 TSG, insbesondere Adresse, Rechtsform des Betriebs und persönliche Daten des Tierhalters oder Imkers einschließlich, soweit vorhanden, Kennziffer des Unternehmensregisters für Zwecke der Verwaltung, Stammzahl (z. B.: Vereinsregisternummer, Firmenbuchnummer, Ordnungsnummer des ERsB) und Kommunikationsdaten sowie die Daten zur Tierhaltung nach Anhang 1 innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 4 Abs. 3a

(3a) Abweichend von Abs. 3 haben Imker auch:

1. anzugeben, ob der Imker die Angabe der Standorte sowie die jährliche Aktualisierung gemäß Z 2 und 3 im Wege über die Ortsgruppe durchführen lässt, in der er organisiert ist, oder ob diese Daten vom Imker persönlich ins VIS eingegeben werden. Soll die Meldung über die Ortsgruppe erfolgen, hat der Imker nachzuweisen, dass die Ortsgruppe sich zur Übernahme der Meldung bereit erklärt hat; jede Änderung des Meldewegs ist vom Imker der Behörde ohne Verzug mitzuteilen;

2. spätestens 30 Tage nach schriftlicher Verständigung durch den Betreiber des VIS über die Aufnahme als rechtliche Einheit im VIS und der Übermittlung der Zugriffsberechtigung Folgendes in das VIS einzugeben: die Angaben zu den Standorten von Bienenständen (Daten zu Bienenständen nach Anhang 1a) sowie jede Änderung der Standorte von Bienenständen einschließlich der Aufgabe eines Standorts innerhalb von sieben Tagen sowie

3. ab 1.1.2017 die aktuelle Anzahl der insgesamt betreuten, besiedelten Bienenstöcke zum Erhebungsstichtag 31. Oktober des jeweiligen Jahres bis zum darauf folgenden 31. Dezember desselben Jahres und zum Erhebungsstichtag 30. April des jeweiligen Jahres bis zum darauf folgenden 30. Juni desselben Jahres zu melden; diese Angaben sind im VIS unter der Registrierungsnummer des Imkers einzutragen.“

§ 4 Abs. 4

(4) Verantwortliche für Tierhaltungen oder Imker gemäß Abs. 3 haben die Aufgabe der Haltung einer gemäß Abs. 3 anzeigepflichtigen Tierart der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. April des Folgejahres anzuzeigen. Bei Imkern hat dabei die Eingabe ins VIS auf dem gemäß Abs. 3a Z 1 gewählten Meldeweg zu erfolgen. Diesen Anzeigepflichten wird jedenfalls auch mit der Erfüllung der Meldepflicht nach § 5 Abs. 1 oder 2 entsprochen.

§ 4 Abs. 7

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Daten der Meldungen gemäß Abs. 3, 3a Z 1, 4 und 6 unverzüglich ins VIS einzutragen.

§ 4 Abs. 8

(8) Ortsgruppen der Landesverbände, die sich gemäß § 4 Abs. 3a Z 1 zur Übernahme der Meldungen bereit erklärt haben, haben alle ihnen gemeldeten Daten gemäß Abs. 3a Z 2 und 3 sowie Abs. 4 unverzüglich ins VIS einzutragen.

8. Abschnitt

Sonstige Kennzeichnungen

Kennzeichnung von Bienenständen

§ 36a. Bienenstände sind auf Kosten des Imkers an gut sichtbarer Stelle mit der VIS-Registrierungsnummer des Imkers dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 39 Abs. 3

(3) § 4 Abs. 3 in der Fassung BGBl. II Nr. 193/2015 und § 4 Abs. 3a treten mit dem 1.4.2016 in Kraft. Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 3a Z 3 entsteht mit dem 1.1.2017.

§ 41 Abs. 7

(7) Imker, deren Bienenhaltung am 1.4.2016 bereits bestanden hat, und die noch keine Meldung im Rahmen der Jahresehebung oder des Mehrfachantrags Flächen abgegeben haben, haben die Meldung gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 3a Z 1 bis längstens 31.12.2016 zu tätigen. Imker, deren Bienenhaltung am 1.4.2016 bereits bestanden hat und die bereits eine Meldung im Rahmen der Jahresehebung oder des Mehrfachantrags Flächen abgegeben haben, haben die Meldung gemäß § 4 Abs. 3a Z 1 längstens bis 31.12.2016 zu tätigen. Sofern diese Imker in Ortsgruppen der Landesverbände organisiert sind, die bereit sind eine entsprechende Meldung abzugeben, können sie bis 30.6.2016 die Meldung durch die Landesverbände – direkt an die Betreiber des VIS, nach dessen Vorgaben – veranlassen.

2 Meldepflichten für Imker

Dieses Kapitel bietet einen Überblick über die neuen Meldepflichten für Imker, die Meldefristen und mögliche Meldewege.

Die in diesem Kapitel angeführten Fristen sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Fertigstellungs- und Produktivsetzungstermine müssen dementsprechend weit davor liegen und werden im Kapitel 7 *Projektplan, Meilensteine* angeführt.

2.1 Meldeblock I

Die Registrierungspflicht (Meldung der Stammdaten) für noch nicht im VIS registrierte Imker gilt **ab 1. April 2016**.

Folgende Daten sind für die Registrierung relevant:

- LFBIS/VIS Registrierungsnummer (wenn bereits vorhanden)
- Vorname, Nachname, Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
- Kommunikationsdaten (Tel., Mail)
- Aktualisierung über Ortsgruppe (ja/nein)
- falls ja: Vereinsregisternummer & Vereinsname

Imker- Kategorien

1) Altimker

Imker, die **vor dem 1. April 2016** schon Bienen gehalten haben

- a. Imker, die von den Ortsgruppen gemeldet werden
- b. Imker, die sich selbst melden

2) Neueinsteiger

in die Imkerei **ab 1. April 2016**

Meldewege

- 1)a) Altimker, die von den Ortsgruppen gemeldet werden
Meldung von der Ortsgruppe über die Landesverbände an STAT per einheitlich gestalteten Excel-Template (siehe Anhang 8.1)
- 1)b) Altimker, die sich selbst melden
Registrierung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ab 1.4.2016 per VIS Registrierungsformular (siehe Anhang 8.2)
Die Registrierungsformulare werden wöchentlich von den Bezirksverwaltungsbehörden an STAT postalisch übermittelt. Die Übermittlungsfrequenz kann bei Bedarf dem tatsächlichen Volumen entsprechend angepasst werden.
Die übermittelten Formulare werden von STAT gescannt und mittels OCR aufbereitet.
- 2) Neueinsteiger
Neueinsteiger können sich entweder bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder ab 1.1.2017 bei einer Ortsgruppe, die dieses Service anbietet (siehe auch Kapitel 5.5 Anlage eines temporären Betriebs durch Ortsgruppen), registrieren lassen.
Ab 1.1.2017 werden die Registrierungen neuer Imker von den Bezirksverwaltungsbehörden – analog zur Registrierung anderer Tierarten (zB. Pferde) – direkt ins VIS eingetragen.

Sämtliche von den Ortsgruppen und Bezirksverwaltungsbehörden übermittelten Daten werden und vom Fachbereich plausibilisiert, zusammengeführt und eingearbeitet.

Meldefristen

- 1)a) bis **30.6.2016** (Altimker via Ortsgruppen/Landesverbände an STAT)
- 1)b) bis **31.12.2016** (Altimker via Registrierungsformular bei Bezirksverwaltungsbehörde)
- 2) innerhalb **7 Tagen nach Aufnahme der Tierhaltung** (Neueinsteiger bis 31.12.2016 via Registrierungsformular bei Bezirksverwaltungsbehörde, ab 1.1.2017 auch über Ortsgruppen)

2.2 Meldeblock II

Verortung der Bienenstände und Stichtagerhebungen **ab 1. Jänner 2017**

Imker- Kategorien (nicht distinct)

- A) Imker, deren Meldungen stellvertretend über die Ortsgruppe erfolgen
- B) Imker, die Meldungen selbst durchführen

Meldewege

Versand der Zugriffsdaten erfolgt **ab dem 4. Quartal 2016**

- für Imker der Kategorie A)
Zugriffsdaten an den Verantwortlichen der jeweiligen Ortsgruppe
- für Imker der Kategorie B)
Zugriffsdaten an den Imker

Grundsätzlich besteht im laufenden Betrieb auch für Imker der Kategorie A) die Möglichkeit, zusätzlich eine individuelle Imker-Zugriffsberechtigung anzufordern.

Meldefristen

- Jede Neuaufnahme sowie jede Aufgabe eines Standorts muss innerhalb von 7 Tagen vom Imker
 - entweder ins VIS eingetragen (Gruppe B)
 - oder nachweislich der zuständigen Ortsgruppe bekannt gegeben werden (Gruppe A).
- 2 Mal pro Jahr muss die aktuelle Anzahl der insgesamt betreuten, besiedelten Bienenstöcke ins VIS eingetragen werden, und zwar zu den Stichtagen
 - 30. April (bis spätestens 30. Juni einzutragen) und
 - 31. Oktober (bis spätestens 31. Dezember einzutragen).
- Die Aufgabe der Imkerei muss bis längstens 1. April des Folgejahres im VIS – je nach gewähltem Meldeweg durch die Ortsgruppe oder den Imker selbst – eingetragen werden.

3 Imkerbetriebe & Standorte (Bienenstände)

Im VIS werden Imkerbetriebe als Betriebe gespeichert und weisen somit das [L]FR, [U]RS oder [Z]BR als Stammregister auf.

Für die Abbildung der Bienenstände eines Imkerbetriebes wird ein neues Konstrukt, der sogenannte *Standort*, eingeführt.

3.1 Betriebstypen

Imkerbetriebe werden im VIS mit dem Betriebstyp

- **Gruppe** 0008 Landwirtschaft
- **Art** 0037 Tierhalter
- **Kategorie** 0070 Bienen

abgebildet.

Standorte (der Bienenstände) erhalten den Betriebstyp

- **Gruppe** 0008 Landwirtschaft
- **Art** 0037 Tierhalter
- **Kategorie** 0070 Bienen
- **Klassifizierung** 4101 Bienenstand

3.2 Standorte

Ein *Standort* dient der Abbildung zusätzlicher Orte, die einem (regulären oder temporären) Betrieb zugeordnet sind. Bei dieser Zuordnung handelt es sich um eine fixe, einstufige und hierarchische 1:n Beziehung, bei welcher dem VIS Betrieb als parent kein, ein oder mehrere Standorte (als children) zugeordnet sind. Standorte müssen immer genau einem parent Betrieb zugeordnet sein, können aber selbst nicht als parent weiterer Standorte aufscheinen (einstufig).

Ein Wechsel des parent Betriebs kann entweder automatisch (bei Wechsel von temporär auf regulär) oder manuell durch einen VIS Sachbearbeiter („Umhängen“) erfolgen.

Standorte sind aus technischer Sicht strukturell prinzipiell ident zu konventionellen VIS Betrieben, weisen jedoch folgende Besonderheiten auf:

Basisstammdaten

Die Stammdatenmerkmale

- Name der Rechtlichen Einheit
- Rechtsform
- Zustelladresse

werden vom parent Betrieb übernommen und mit diesem synchron gehalten, d.h. jede Änderung dieser Merkmale beim parent Betrieb wird zu den Standorten (children) propagiert.

Eine Wartung dieser Merkmale ist somit grundsätzlich nur über die Wartung des parent-Betriebs vorgesehen.

Koordinaten

Die Koordinaten von Standorten müssen sich nicht zwingend in Österreich befinden, sondern können auch im Ausland liegen.

Darüber hinaus kann auch Betrieben, die im Ausland liegen, ein Standort in Österreich zugeordnet werden.

Betriebstyp

Standorte können nur bestimmte Betriebstypen aufweisen, die für dieses Konstrukt vorgesehen sind. Dzt. ist ein einziger Betriebstyp

- **Gruppe** Landwirtschaft
- **Art** Tierhalter
- **Kategorie** Bienen
- **Klassifizierung** Bienenstand

für Standorte möglich.

Stammregisterabgleich

Da Standorte kein eigenes Stammregister aufweisen, werden sie beim Abgleich mit LFR, URS und URV nicht berücksichtigt. Änderungen des parent Betriebs aufgrund des Abgleichs schlagen sich natürlich auf die diesem zugeordneten Standorte unmittelbar durch.

Betriebssuche

Im Ergebnis einer VIS Betriebssuche werden Standorte per default *nicht* berücksichtigt. D.h. dass Betriebssuchen per default auf die Stammregister LFR, URS und ZBR eingeschränkt und Standorte exkludiert sind. Gleichwohl soll die Möglichkeit bestehen, Standorte in der Betriebssuche (in der Suchkriteriengruppe Betriebstypen) zu inkludieren. Ein allfällig für die Betriebssuche definierter Zeitraum bezieht sich dabei (auch) auf die Aktivität der Standorte.

Bei Inkludierung von Standorten in der Betriebssuche wird die Betriebsliste automatisch um das Feld *Registrierungsnummer des Parentbetriebs* erweitert.

Darüber hinaus soll in der Betriebsliste eine Gruppierung der Standorte nach ihren parent-Betrieben möglich sein:

- Imkerbetrieb 1
 - Standort 1a
 - Standort 1b
- Imkerbetrieb 2
 - Standort 2a

Betriebsdetaillansicht

Die Betriebsdetaillansicht eines Standortes weist eine Navigationsmöglichkeit zum zugeordneten parent Betrieb auf.

3.3 Erhebungsbestände

Erhebungsbestände für Bienen können aus technischer Sicht sowohl auf den Imker-Betrieben als auch auf den Standorten eingegeben werden.

Für Auswertungen und Bestandsermittlungen werden jedoch ausschließlich die Bestände der Imkerbetriebe gezählt, nicht jene der Standorte.

4 Landesverbände, Ortsgruppen

Die Imker sind in Ortsgruppen organisiert. Diese Ortsgruppen sind pro Bundesland einem Landesverband zugeordnet.

4.1 Landesverbände

Pro Bundesland gibt es einen Landesverband.

- Landesverband der burgenländischen Bienenzuchtvereine
- Landesverband für Bienenzucht in Kärnten
- Niederösterreichischer Imkerverband
- Oberösterreichischer Landesverband für Bienenzucht
- Landesverband für Bienenzucht und Imkerei in Salzburg
- Steirischer Landesverband für Bienenzucht
- Landesverband für Bienenzucht in Tirol
- Vorarlberger Imkerverband
- Landesverband für Bienenzucht in Wien

Die Landesverbände sind im Rahmen der Initialbefüllung für die Zusammenführung und Konsolidierung der Mitgliederdaten ihrer Ortsgruppen zuständig.

4.2 Ortsgruppen

Zumindest von den Ortsgruppen, die stellvertretend für Imker Meldungen im VIS durchführen, werden folgende Daten gespeichert:

- Ortsgruppenschlüssel (wird VIS-intern vergeben)
- Externer Schlüssel
 - ZVR-Zahl für eingetragene Vereine
 - Interne ID des zuständigen Landesverbands (für Ortsgruppen ohne ZVR-Zahl)
- Name
- Adresse
- Rechtsform
- Vor- & Nachname des Ansprechpartners, Geburtsdatum
- Erreichbarkeitsdaten

Die Übermittlung dieser Stammdaten soll im Quartal 1/2016 erfolgen.

Aus arbeitstechnischen Gründen wird die Übermittlung **sämtlicher** Ortsgruppen angestrebt.

4.3 Ortsgruppenschlüssel

Imkerbetriebe, deren Meldungen stellvertretend durch eine Ortsgruppe erfolgen, werden durch die Eintragung des Ortsgruppenschlüssels der sie vertretenden Ortsgruppe (als alternative Identifikationsnummer) gekennzeichnet. Diese Eintragung wird durch eine Ortsgruppensuche unterstützt und erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im Rahmen der Initialbefüllung über das Excel-Template der Landesverbände.

Die Imker-Ortsgruppen sind in der Regel Vereine, können aber auch andere Rechtsformen aufweisen und müssen daher nicht notwendigerweise im Vereinsregister eingetragen sein. Die Vereinsregisternummer eignet sich daher nur bedingt als Ortsgruppenschlüssel.

Stattdessen wird daher der Ortsgruppenschlüssel vom VIS generiert und vergeben.

4.4 Meldung der Imker durch Ortsgruppen

Die Meldung der Imker durch die Ortsgruppen soll in folgenden Schritten erfolgen:

- 1) **Excelsheet-Vorlage**
Um ein möglichst einheitliches Format für die Datenübermittlung sicherzustellen, wird ein Excelsheet (siehe Anhang 8.1) als verbindliche Vorlage vom VIS Fachbereich erstellt und an die Landesverbände zur Weitergabe an deren Ortsgruppen übermittelt.
- 2) **Testlieferung**
Jeder Landesverband übermittelt eine Lieferung mit Testdaten, um bereits im Vorfeld mögliche Fehler oder Probleme erkennen zu können.
- 3) **Zustimmung der Imker zur Datenübermittlung an das VIS**
Die Ortsgruppen holen (z.B. im Rahmen von Hauptversammlungen) von den Imkern die Zustimmung zur Datenübermittlung durch die Ortsgruppe an das VIS ein.
- 4) **Auswahl Stellvertretungsservice**
Zusätzlich wird von der Ortsgruppe erhoben, welche Imker die künftigen Eintragungen ins VIS (bzgl. Bienenstände und Bestandserhebungen) selbst übernehmen wollen und für welche diese Meldungen stellvertretend durch die Ortsgruppe erfolgen soll – sofern die Ortsgruppe ihren Mitgliedern dieses Service anbietet.
- 5) **Datenübermittlung von Ortsgruppe an Landesverbände**
Die Ortsgruppen geben die Daten jener Mitglieder an die Landesverbände weiter, die der Datenübermittlung an das VIS (siehe Punkt 3) zugestimmt haben.
- 6) **Datenübermittlung von Landesverbänden an VIS**
Die Landesverbände fassen die Daten ihrer Ortsgruppen zusammen und übermitteln sie konsolidiert an das VIS.

5 Use Cases

Dieses Kapitel beschreibt die neu im VIS umzusetzenden bzw. zu optimierenden Anwendungsfälle. Die Beschreibungen in diesem Kapitel konzentrieren sich auf die Benutzergruppen Imker und Ortsgruppe (siehe auch Kapitel 6), auf deren Bedürfnisse die GUI- und Workflow-Gestaltung im besonderen Ausmaß Rücksicht zu nehmen hat¹.

5.1 Standort (Bienenstand)

Die Erfassung resp. Bearbeitung eines Standortes (= Bienenstands) erfolgt ausgehend vom Imkerbetrieb (Landwirtschaft / Tierhalter / Biene).

In der Betriebsdetailansicht eines Imkerbetriebs gibt es einen Menüpunkt Standorte, der zu einer Liste der Bienenstände führt, die dem Imkerbetrieb zugeordnet sind.

5.1.1 Standortliste

Per default werden nur aktive Standorte angezeigt. Ein *aktiver* Bienenstand ist ein Standort mit einer aktiven Zuordnung des Betriebstyps Landwirtschaft / Tierhalter / Biene / Bienenstand. Wahlweise kann die Liste aber auch um etwaige inaktive, d.h. beendete Bienenstände erweitert werden.

Folgende Merkmale scheinen in der Standortliste auf:

- VIS Registrierungsnummer (des Standortes)
- Bezeichnung (Vulgoname)
- Gemeinde
- Koordinaten (WGS84)
- Kartenausschnitt
- Flag für Betriebssperre (des Standortes)
- Flag für Zonenzugehörigkeit (des Standortes)
- Aktivitätszeiträume (des Betriebstyps Landwirtschaft / Tierhalter / Biene / Bienenstand)
 - Beginndatum
 - Enddatum

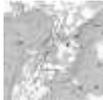
Aktive Standorte weisen einen nicht beendeten Zeitraum auf.

Inaktive Standorte weisen hingegen nur beendete Zeiträume auf und werden grau dargestellt.

Durch Anklicken der VIS Registrierungsnummer gelangt der Benutzer zur Detailansicht des Standortes.

¹ Als Beispiel sei der Workflow der App BeeInTouch genannt:

<http://blog.beeintouch.de/mit-wenigen-klicks-einen-neuen-stand-erstellen>

	<u>1231231</u>	Bienenstand 1 	48.191731 / 16.427901 seit 2015-03-01 von 2014-01-01 bis 2014-10-30	
	<u>3213213</u>	Bienenstand 2 	49.919371 / 16.898431 von 2015-03-10 bis 2015-11-30 von 2014-01-01 bis 2014-10-30	
	<u>2132132</u>	Bienenstand 3 	48.886157 / 16.947152 seit 2015-04-01	

5.1.2 Anlage eines neuen Standortes

Auf der Seite der Standortliste kann man (über eine Schaltfläche oder Icon) einen neuen Standort anlegen. Für einen neuen Bienenstand ist die Erfassung folgender Daten erforderlich bzw. optional möglich:

- Bezeichnung (optional mit Defaultwert, z.B. Bienenstand [Laufnummer])
- Beginndatum (default: Tagesdatum)
- Koordinaten

Die Festlegung der Koordinaten kann wahlweise durch

- Eingabe des Breiten- und Längengrads (im Koordinatensystem WGS84) oder
- über das Kartenausschnittfenster

erfolgen.

Bei der Eingabe der Koordinaten soll der User weitestgehend unterstützt werden.

- Eingabe der Koordinaten
Die Eingabe von Koordinaten im VIS (z.B. im Format „48.191731, 16.427901“) soll eine automatische Erkennung und Trennung des Breiten und Längengrades (inkl. Trennzeichenerkennung) ermöglichen.
Nach Eingabe von Koordinaten soll der Kartenausschnitt auf diese zentriert und der Punkt z.B. durch eine Markierung hervorgehoben werden.
- Verortung auf Kartenausschnitt
Auf einer Karte, die per default zentriert auf die Koordinaten bzw. die Gemeinde des Imkerbetriebs ist, sollen die Koordinaten des Standortes festgelegt werden können. Die Kartennavigation soll die hinlänglich bekannten Maus-Befehle unterstützen:
 - drag für Verschieben
 - scrollwheel für Zoom-in und Zoom-out
 - click für Übernahme von Koordinaten

Über die Schaltfläche Speichern wird die Datenerfassung abgeschlossen und der Benutzer gelangt zurück zur Standortliste, auf der nun auch der neu angelegte Bienenstand aufscheint.

Aus datentechnischer Sicht wird ein neuer Standort mit dem Betriebstyp Landwirtschaft / Tierhalter / Biene / Bienenstand erstellt und dem Imkerbetrieb, dessen Basisstammdaten übernommen werden, zugeordnet. Details dazu finden sich in Kapitel 3.2.

Alternativ kann die Anlage eines neuen Standortes mithilfe der Schaltfläche Abbrechen jederzeit abgebrochen werden.

Die Benutzeroberfläche für die Anlage eines neuen Standortes könnte beispielhaft folgendermaßen aussehen:

Name

Beginn
 



Koordinaten

Koordinatensystem
 ▼

5.1.3 Bearbeitung eines Standortes

Die Bearbeitungsmöglichkeiten eines Standortes über die Standortliste sollen mithilfe von Icons einfach erkenn- und durchführbar sein.

Erweiterte Bearbeitungsmöglichkeiten von Standorten werden über die reguläre Betriebsdetailseite durchgeführt.

Löschen eines Standortes

Ein falsch angelegter Standort kann – abhängig von der Rolle immer oder nur innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Anlage – gelöscht werden, sofern kein nicht gelöschter BKB existiert, bei dem der Standort als Untersuchungsort oder Bestandsbetrieb eingetragen ist.

Bearbeiten des Vulgonamens

Die Bezeichnung (Vulgoname) eines Standortes kann direkt in der Standortliste bearbeitet und geändert werden.

Anmerkung: Die Koordinaten eines Standortes können nicht verändert werden. Diese Einschränkung erfolgt aus fachlichen, nicht jedoch aus technischen Gründen.

Beenden eines Standortes

Über ein Icon kann die Aktivität eines Standortes beendet werden, indem ein Enddatum des aktuellen Aktivitätszeitraums eingegeben wird.

Datentechnisch wird der aktive Betriebstyp Landwirtschaft / Tierhalter / Biene / Bienenstand des Standortes mit dem eingegebenen Enddatum beendet.

Reaktivieren eines Standortes

Inaktive Standorte können über ein Icon reaktiviert werden, indem das Beginndatum eines neuen Aktivitätszeitraums angegeben wird.

Datentechnisch wird der Betriebstyp Landwirtschaft / Tierhalter / Biene / Bienenstand beim Standort mit dem eingegebenen Beginndatum eingetragen.

5.2 Erhebungsbestand

Die Erhebungsbestände von Bienen sind – analog zu den Beständen anderer Tierarten – über den Menüpunkt Betrieb – Tierhaltungsdaten aufrufbar.

Imker müssen zwei Mal jährlich einen (Gesamt)Erhebungsbestand für Bienen auf ihrem Imkerbetrieb erfassen. Um diese Erfassung so weit wie möglich zu vereinfachen, soll sie technisch weitestgehend unterstützt werden.

5.2.1 Liste der Bestandserhebungen

Die Liste der Bestandserhebungen wird per default auf die vergangenen 3 Jahre eingeschränkt.

Über eine Schaltfläche oder ein Icon kann eine neue Bestandserhebung hinzugefügt werden.

Abhängig von der Benutzergruppe können bestehende Bestandserhebungen unbefristet oder befristet bearbeitet werden.

5.2.2 Anlage einer neuen Bestandserhebung

Pro Erhebungsbestand sind 2 Arten von Angaben zu machen:

- Stichtag
- Bestände

Im Gegensatz zur bisherigen Umsetzung sollen diese Angaben künftig – pro Tierart – alle auf einer einzigen Seite getätigt und gemeinsam gespeichert werden können.

Stichtag

Gem. § 4 Abs. 3a Z 3 TKZVO 2009 sind folgende zwei Stichtage für Bienen Bestandserhebungen vorgeschrieben:

- 30. April
- 31. Oktober

In Abhängigkeit des Eintragungszeitpunktes sollen für die Benutzergruppen Imker und Ortsgruppe diese beiden Stichtage als default-Wert vorgeschlagen werden:

- 30.4. – 30.10.JJJJ → default-Stichtag = 30.4.JJJJ
- 31.10.JJJJ – 29.4.JJJJ+1 → default-Stichtag = 31.10.JJJJ

Die Eingabe abweichender Stichtage ist für die Benutzergruppen Imker und Ortsgruppe nicht zulässig.

Bestände

Im VIS werden abhängig von der Tierart eine oder mehrere Tierkategorien unterschieden, für die jeweils ein Stichtags- und/oder ein Durchschnittsbestand eingegeben werden kann.

Jeder Bestand wird mit dem jeweils jüngsten Wert dieser Kategorie als default befüllt. Fehlende Kategorien werden mit 0 befüllt. Gespeichert werden müssen alle Kategorien mit Werten > 0 sowie Kategorien, die von einem Wert > 0 auf 0 herabgesetzt wurden.

Für Bienen gibt es nur 1 Tierkategorie (Bienenvölker) sowie nur die Möglichkeit zur Angabe von Stichtagsbeständen.

Mit der Schaltfläche Speichern wird der Erhebungsbestand angelegt, kann aber noch innerhalb einer Frist von 7 Tagen bearbeitet und abgeändert werden.

5.3 Beendigung der Bienenhaltung

Um die Beendigung der Bienenhaltung einzutragen, muss der Betriebstyp Landwirtschaft / Tierhalter / Bienen auf dem Imkerbetrieb beendet werden. Rollenabhängig steht für diese Aktion eine eigene Schaltfläche Tierhaltung beenden im entsprechenden Abschnitt der Tierhaltungsdaten zur Verfügung.

Mithilfe dieser Schaltfläche werden sämtlich vorhandene Betriebstypen, die diese Tierhaltung (gem. TVMET_BETTUP_TIER) verursachen können, beendet.

Bei Beendigung der Bienenhaltung auf dem Imkerbetrieb werden automatisch auch die Betriebstypen der zugeordneten Standorte beendet und somit die Bienenstände deaktiviert.

Die Beendigung muss vom User mithilfe einer Confirmseite bzw. –meldung bestätigt werden, wobei sämtliche Betriebstypen bzw. die Anzahl der Standorte aufgelistet werden, die automatisch beendet werden. Dieser Confirm-Mechanismus tritt nur bei Beendigung per GUI, nicht jedoch per Schnittstelle in Erscheinung.

Ein allfällig eingetragener Ortsgruppenschlüssel wird ebenfalls automatisch (per Tagesdatum der Eintragung ins VIS + 7 Tage) beendet. Durch die Verzögerung der Beendigung bleibt der Betrieb eine Woche für die Ortsgruppe sicht- und wartbar.

5.4 Druckansicht

Die Druckansicht eines Imkerbetriebes soll folgende Daten beinhalten:

- Stammdaten Imkerbetrieb
 - VIS Registrierungsnummer
 - Name, Rechtsform
 - Adresse, Zustelladresse
 - Erreichbarkeitsdaten
 - Identifikationsnummern
 - Personen
- Bestandserhebungen der letzten 3 Jahre
 - Stichtag
 - Bestand
- Liste der aktiven Standorte
 - VIS Registrierungsnummer (des Standortes)
 - Bezeichnung (Vulgoname)
 - Gemeinde

- Koordinaten (WGS84)
- Beginndatum

5.5 Anlage eines temporären Betriebs durch Ortsgruppen

Um die Registrierung eines neuen Imkers im VIS auszulösen, können Benutzer mit der Rolle Ortsgruppe im VIS einen neuen temporären Betrieb (inkl. automatischer Anlage des Betriebstyps und Zuordnung des entsprechenden Ortsgruppenschlüssels) anlegen. Neben der Betriebsadresse ist auch die Angabe von Name und Geburtsdatum der zuständigen Person erforderlich. Allenfalls vorhandene adressgleiche Betriebe werden nicht angezeigt.

Sämtliche Funktionen bzgl. Erhebungsbestände und Standort-Eintragungen können auch bereits für temporäre Betriebe durchgeführt werden.

Temporäre Betriebe werden in weiterer Folge durch VIS Sachbearbeiter geprüft und in reguläre Betriebe übergeführt.

Soll der Betrieb in weiterer Folge *nicht* durch die Ortsgruppe vertreten werden, kann diese den Ortsgruppenschlüssel wieder beenden.

5.6 Anlage ausländischer Imkerbetriebe (durch Veterinärbehörde)

Um die Registrierung eines ausländischen Imkers im VIS auszulösen, können Veterinäre einen neuen temporären Betrieb mit Betriebsadresse im Ausland anlegen.

Für die Zusendung von Zugriffsdaten ist auch in diesen Fällen die Angabe von Personendaten erforderlich.

6 Benutzergruppen (Portalrollen)

6.1 Imker (Portalrolle Meldepflichtiger)

Imker erhalten die Portalrolle Meldepflichtiger, mithilfe der sie die Daten der ihnen zugeordneten (Imker)Betriebe inkl. deren zugeordneten Standorte (Bienenstände) einsehen können. Zu diesen Daten zählen insbesondere:

- Stammdaten (Name, Rechtsform, Adresse, Erreichbarkeitsdaten, Personen)
- Betriebstypen
- Tierhaltungsdaten
 - Erhebungsbestände gem. Kapitel 5.2.1
- Standortliste gem. Kapitel 5.1.1, sofern der (Parent)Betrieb den (aktiven oder inaktiven) Betriebstyp Landwirtschaft / Tierhalter / Biene aufweist
- Druckansicht gem. Kapitel 5.4
- Betreuungs- und Kontrollbesuche
- Veterinärfälle

Darüber hinaus erhält diese Benutzergruppe folgende Schreibrechte, sofern der Parentbetrieb einen *aktiven* Betriebstyp Landwirtschaft / Tierhalter / Biene aufweist:

- Neuanlage und Bearbeitung von Standorten (Bienenständen) gem. Kapitel 5.1.2 und 5.1.3,
- Erfassung von Erhebungsbeständen auf Imkerbetrieb mit befristeter Bearbeitungsmöglichkeit gem. Kapitel 5.2.2

6.2 Ortsgruppe

Jedem Benutzer der Benutzergruppe Ortsgruppe ist ein Ortsgruppenschlüssel jener Ortsgruppe zugeordnet, in deren Namen der Benutzer agiert. Die Rechte für Benutzer dieser Gruppe sind stets auf jene Betriebe eingeschränkt, bei denen derselbe Ortsgruppenschlüssel aktiv eingetragen ist.

Die Gruppe weist folgende Leserechte auf:

- Betriebssuche
 - Suchkriteriengruppe Betriebskriterien (Name, Adresse)
 - Betriebsliste inkl. zugehöriger Standorte (ohne Koordinaten)
- Betriebsdetailansicht
 - Stammdaten
 - Tierhaltungsdaten für Bienen
 - Standortliste gem. Kapitel 5.1.1
 - Druckansicht gem. Kapitel 5.4

Zusätzlich zu den Schreibrechten der Imker bestehen für Ortsgruppen noch folgende Möglichkeiten:

- Anlage temporärer Betriebe und Standorte
- Beendigung eines Betreuungsverhältnisses durch Deaktivieren des Ortsgruppenschlüssels (bei einem Betrieb)

7 Projektplan, Meilensteine

7.1 Organisation

7.1.1 Projektteam

Bundesministerium für Gesundheit	Ulrike Huspeka
Bundesanstalt Statistik Österreich	Ernst Potucek, Eva Krall, Alexander Hoskovec
Biene Österreich / Imkerbund	Josef Stich, Johann Gruscher

7.1.2 Projektleitungsausschuss

Bundesministerium für Gesundheit	Johann Damoser
BM für Land- und Forstwirtschaft	Matthias Lentsch, Elke Ziegelwanger
Bundesanstalt Statistik Österreich	Ernst Potucek
Biene Österreich / Imkerbund	Josef Stich, Johann Gruscher
Landwirtschaftskammer Österreich	Max Hörmann
VIS Beauftragte der Länder	

7.2 Tasks

Task	erledigt bis
• Meldeformular Bereitstellung für BVB	08.01.2016
• Datenbereitstellung durch Landesverbände	
○ Daten zu Ortsgruppen	01.03.2016
○ Testlieferung (Imkerdaten)	31.03.2016
○ Echtlieferung	30.06.2016
• Freischaltung Bienenstandverortung & Bestandserfassung	
○ Testsystem	03.10.2016
○ Produktivsystem	07.11.2016
• Versendung Zugriffsdaten	
○ Ortsgruppen	07.11.2016
○ Imker	21.11.2016

8 Anhänge

8.1 Excel für Ortsgruppen

Ortsgruppe		Person				Adresse				LFBIS	Unternehmen	Kommunikation			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Vereinsregisternummer der Ortsgruppe	Aktualisierung über die Ortsgruppe erwünscht	Nachname	Vorname	Titel	Geburtsdatum	Strasse	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	VIS Registrierungsnummer (LFBIS)	Rechtsform falls Imker keine Privatperson	Telefonnummer	Faxnummer	eMail	Bemerkung
V	V	V	V	O	V	V	V	V	V	O	O	O	O	O	O
nnnnnnnn	ja / nein	Text	Text	Text	tt.mm.jjjj	Text	Text	nnnn	Text	nnnnnnn	Text	Text	Text	Text	Text

8.2 VIS Registrierungsf formular



Titel		Vorname*	
Nachname*		Geb.Dat. (Tag - Monat - Jahr)*	
Straße*		Hausnr.*	
PLZ*	Ort		
Telefonnummer*	Faxnummer oder E-Mailnummer		
E-Mailadresse			
VIS Registrierungsnummer*		Rechtsform	
Mit * gekennzeichnete Datenfelder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden			
Datum		Unterschrift/Druck/Ankerlinie	

Bitte geben Sie dieses Registrierungsformular bei Ihrer Bezirks-
veterinärbehörde ab.

Hinweise zur Befüllung der Datenfelder:

Die **Registrierungspflicht** für Imker im VIS besteht ab **1.4.2016**.

- **Dieses Formular** bitte nur dann ausfüllen, wenn:
 - ▶ Sie nicht schon im Rahmen der AMA Tierliste (Mehrfachantrag) bzw. der VIS Jahreserhebung die Bienenhaltung angegeben haben **oder**
 - ▶ Sie nicht bereits über Ihre Ortsgruppe registriert wurden **oder**
 - ▶ Sie erst nach dem 1.4.2016 neu mit der Imkerrolle beginnen.
- Alle erforderlichen Felder sind gut lesbar mit blauem oder schwarzem Stift auszufüllen.
- Sollten Sie bereits über eine 7-stellige **VIS-Registrierungsnummer** verfügen (für landwirtschaftliche Betriebe ist das die **LFBIS Nummer**), so geben Sie diese unbedingt an.
- Wird die Imkerrolle **gewerblich** betrieben und nicht als Privatperson, ist auch die **Rechtsform des Unternehmens** anzuführen.

(nur von der Ortsgruppe auszufüllen!)

- **Sollten die künftigen Einträge** (Bienenstandorte und Bestandsangaben) im VIS für den genannten Imker über **die Ortsgruppe** erfolgen, muss das untenstehende Feld von der Person der Ortsgruppe ausgefüllt und unterschrieben werden, die sich dazu bereit erklärt.
- Ist die **Ortsgruppe als Verein** organisiert, verfügt sie über eine Registrierungsnummer im Zentralen Vereinsregister (ZVR Nummer). Nur diese ist anzuführen.
- Der Name der Ortsgruppe muss angegeben werden.

Name der Ortsgruppe		ZVR Nummer
Name und Unterschrift der verantwortlichen Person in der Ortsgruppe		